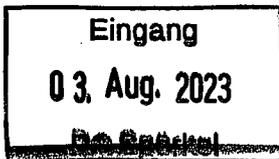


Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (265 Ds) 237 Js 3843/22 (80/23)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.07.2023 und 21.07.2023,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Pollmann

als Strafrichter

Staatsanwalt Bauer

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Nils Spörkel

als Verteidiger

Justizsekretärin Kiefer

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 21.07.2023 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Sachbeschädigung zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 Euro** verurteilt.

Dem Angeklagten wird nachgelassen, die Strafe in monatlichen Raten zu jeweils 30,- € zu zahlen, beginnend ab dem fünfzehnten Tag des zweiten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats. Die Ratenzahlungsbewilligung entfällt, wenn der Angeklagte mit mehr als einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Das sichergesellte iPhone (IMEI 353798086078344) wird eingezogen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

§§ 303 Abs. 1, 27, 49, 74 StGB

Gründe:

I.

Der nicht vorbestrafte Angeklagte ist bei einer Umweltschutzorganisation für ein Nettogehalt von monatlich [REDACTED] Euro angestellt. Darüber hinaus beschäftigt er sich seit vielen Jahren mit dem Thema Klimaschutz, zuletzt im Rahmen der Aktionen des Bündnisses „Letzte Generation“.

II.

Am 25.08.2022 führte die „Letzte Generation“ eine Aktion in der Berliner Gemäldegalerie durch. Die gesondert Verfolgten [REDACTED] klebten sich gegen 14:50 Uhr am Rahmen des Gemäldes "Die Ruhe auf der Flucht nach Ägypten" von Lucas Cranach fest und zeigten durch T-Shirts und Banner ihre Zugehörigkeit zur „Letzten Generation“, um auf die Klimakatastrophe und ihre Auswirkungen aufmerksam zu machen.

Wie von ihnen und dem Angeklagten billigend in Kauf genommen verband sich der Klebstoff fest mit der Oberfläche des handgeschnitzten Holzrahmens und konnte nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden. Die hierfür angefallenen Personalkosten der Gemäldegalerie in Höhe von gut 2.300 Euro wurden vom Aktionsbündnis inzwischen ausgeglichen. Da die Entfernung der Klebstoffreste und die Ausbesserung der entstandenen Schäden fachgerecht erfolgte und der Rahmen auch schon an anderen Stellen ausgebessert war, geht das Gericht davon aus, dass der Wert des Rahmens nunmehr wieder so hoch ist wie vor der Beschädigung.

Der Angeklagte förderte die Tat der Aktivistinnen, indem er sich in Absprache mit ihnen ebenfalls am Tatort aufhielt, um moralische Unterstützung zu leisten und die Aktion mit seiner Smartphone-Kamera zu dokumentieren. Eine Beschädigung des Bildes wollten die Beteiligten ausdrücklich vermeiden, was ihnen auch gelungen ist. Eine Verletzung der Rahmensubstanz durch Klebstoffreste nahmen sie jedoch billigend in Kauf.

III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten und der Verlesung des Bundeszentralregisterauszugs.

Die Feststellungen zur Aktion der gesondert Verfolgten [REDACTED] und der daraus folgenden Schäden beruhen auf der Aussage der sachverständigen Zeugin [REDACTED] die als leitende Restauratorin sowohl bei der Aktion vor Ort war, als auch die Restaurierung des Rahmens nach der Aktion begleitet hat. Sie schilderte, wie sie die beiden Aktivistinnen bei ihrem Eintreffen an den Rahmen geklebt und mit T-Shirts sowie einem Banner der „Letzten Generation“ versehen vorfand. Die festgeklebten Hände seien vorsichtig mit Aceton abgelöst worden, dabei seien Teile der Rahmenoberfläche an den Fingern verblieben. Der Klebstoff sei teils in den handgeschnitzten Holzrahmen eingedrungen. Der restliche am Rahmen haftende Klebstoff sei später vorsichtig mit

Aceton und Skalpell entfernt, teilweise auch kaschiert worden. Eine Entfernung der Klebstoffreste mit ölhaltigen Mitteln sei nicht vorzugswürdig gewesen, weil das Öl in den Holzrahmen eingezogen wäre und zu Verfärbungen geführt hätte. Unter Berücksichtigung ihres Stundenlohns und des Stundenlohns weiterer beteiligter Mitarbeiter sowie ca. 80 Euro Materialkosten habe das Museum für die Schadensbeseitigung 2.385,40 Euro aufgewendet. Insofern sei der Schaden von der „Letzten Generation“ ausgeglichen worden.

Zur Sache hat der Angeklagte sich insofern geständig eingelassen, als er zugegeben hat, sich auf einen Aufruf der „Letzten Generation“ hin gemeldet zu haben, um die Aktion fotografisch zu begleiten, was er dann auch getan habe. Er hat zudem erklärt, bei der „Letzten Generation“ zu sein und mit längeren Ausführungen darauf hingewiesen, wie wichtig ihm die Verhinderung der Klimakatastrophe ist. Das Gericht hat deshalb keinerlei Zweifel, dass der Angeklagte, anders als ein unbeteiligter Journalist, den Erfolg der Festklebeaktion fördern wollte und in Form moralischer Unterstützung sowie Dokumentation des Geschehens auch gefördert hat.

Den Vorsatz betreffend hat der Angeklagte erklärt, er habe sich vor Beginn der Aktion vergewissert, dass nichts beschädigt wird. Soweit es das Bild angeht, ist diese Einlassung glaubhaft. Es ist jedoch offensichtlich, dass das Festkleben an einem geschnitzten Holzrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer festen, nicht ohne Beschädigung der Rahmenoberfläche und schon gar nicht mit geringem Aufwand zu lösenden Verbindung führen kann. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass sowohl der Angeklagte, als auch die gesondert Verfolgten Winkelmann und Eichler eine solche Substanzverletzung zwar nicht anstrebten, die Möglichkeit jedoch erkannt und den Eintritt des Schadens billigend in Kauf genommen haben, weil ihnen der Erfolg ihrer Aktion wichtiger erschien.

III.

Der Angeklagte hat sich der Beihilfe zu einer Sachbeschädigung (§§ 303 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht. Er hatte bedingten Vorsatz hinsichtlich der Verwirklichung der Sachbeschädigung und hielt sich bewusst vor Ort auf, um die Aktivistinnen zu unterstützen und die Aktion zu dokumentieren. Eine psychische Beihilfe im Sinne einer Förderung der Haupttat, die für die Verwirklichung nicht ursächlich sein muss, ist darin ohne weiteres zu sehen.

Soweit auch eine Bestrafung wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§ 304 StGB) in Betracht gekommen wäre, hat das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 154 a Abs. 2 StPO diesen Tatbestand von der Verfolgung ausgenommen.

Die Beschädigung des Bilderrahmens ist nicht durch einen Notstand im Sinne des § 34 StGB gerechtfertigt. Der rechtfertigende Notstand kann die Begehung von Straftaten in Fällen unmittelbarer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit und anderer ähnlich gewichtiger Güter erlauben, um

die Gefahr von sich und anderen abzuwenden. Auch sogenannte Dauergefahren – wie hier eine irreversible Veränderung des Weltklimas – sind umfasst. Voraussetzung ist, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt und die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Die Folgen eines weltweiten irreversiblen Klimawandels überwiegen zwar das Interesse des Museums an der Unversehrtheit eines Bilderrahmens. Dem Angeklagten steht es jedoch wie jedem Staatsbürger frei, zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und anderen in diesem Zusammenhang stehenden Zielen politische Mehrheiten zu suchen oder zum Beispiel durch Demonstrationen im öffentlichen Raum oder Informationskampagnen die Öffentlichkeit zu informieren. Nur so und nicht durch die Begehung von Straftaten darf in einem demokratischen Rechtsstaat auf die öffentliche Meinung eingewirkt werden.

Den Strafrahmen des § 303 Abs. 1 StGB hat das Gericht gem. §§ 27 Abs. 2, 49 StGB gemildert, so dass Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten in Betracht kam.

Für den Angeklagten sprachen seine Unvorbestraftheit, sein Geständnis und die Wiedergutmachung des Schadens durch das Aktionsbündnis. Auch hat er sich an der Sachbeschädigung nicht aus eigennützigen Gründen oder zur Erreichung von Zielen beteiligt, die von unserer Rechtsordnung grundsätzlich missbilligt werden, sondern um der drohenden Zerstörung menschlicher Lebensgrundlagen entgegen zu wirken.

Unter Abwägung aller Umstände hat das Gericht auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu jeweils 10 Euro erkannt.

Das Gericht hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das sichergestellte iPhone, mit dem der Angeklagte die Aktion aufgenommen hat, als Tatmittel (§ 74 StGB) einzuziehen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 464, 465 StPO.

Pollmann
Richter am Amtsgericht

